



Deutsche Gesellschaft für
Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Feurigstr. 54
10827 Berlin

dgti e. V. | Bundesgeschäftsstelle | Feurigstr. 54 | 10827 Berlin

An das Bundesministerium des Inneren

**Referat V II 2
Meldewesen**

Berlin, 8. Juli 2025

**STELLUNGNAHME: REFERENTENENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS DES INNERN:
VERORDNUNG ZUR UMSETZUNG DES GESETZES ÜBER DIE SELBSTBESTIMMUNG IN BEZUG AUF
DEN GESCHLECHTSEINTRAG IM MELDEWESEN**

Das Bundesministerium des Innern hat einen Entwurf einer Änderungsverordnung im Meldewesen zur Änderung der Ersten und Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, der Bundesmeldedatenabrufverordnung und der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung vorgelegt, zu dem wir im Folgenden Stellung nehmen. Da die Änderungen im Datensatz für das Meldewesen (DSMeld) bereits zum 01.04.2025 in Kraft traten, muss damit gerechnet werden, dass bereits hier sensible Daten übermittelt werden.

Inhalt des Entwurfes: Der Entwurf sieht eine Änderung des Meldewesens vor, mit der drei neue Datenblätter für den bis zu einer Änderung nach SBGG eingetragenen Geschlechtseintrag (0702), für das Datum der Änderung (0703) sowie die zuständige Behörde und das Aktenzeichen (0704) in den Datensatz für das Meldewesen aufgenommen sowie die Übermittlung der früheren Vornamen (Datenblätter 0304 und 0305) ausgeweitet werden sollen. Außerdem wird die Übermittlung dieser Daten von den Meldebehörden an die Rentenversicherung und das Bundeszentralamt für Steuern ermöglicht. Anlass der Änderungen ist das Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG; S. 1).

Personen, die eine Vornamens- und Personenstandsänderung nach SBGG vollzogen haben, sollen so laut Begründung von verschiedenen Registern und amtlichen Stellen weiterhin identifiziert werden. Die Durchsetzung des Offenbarungsverbotes (§13 SBGG) soll durch Kenntlichmachung einer Änderung so ermöglicht werden. Diese Änderungen sollen zum 01. November 2026 in Kraft treten.



Deutsche Gesellschaft für
Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Feurigstr. 54
10827 Berlin

Bewertung:

Das Selbstbestimmungsgesetz regelt eindeutig den Erhalt der bisherigen Daten in Registern (§ 10 (1) SBGG). Aufgrund der Erfassung der Änderungen im Bundeszentralregister (§ 20a Absatz 1 Satz 2 BZRG) und des Erhaltes der Daten in weiteren Registern kann so die Identität einer Person stets nachvollziehbar bleiben. Auch Sicherheitsbehörden haben darauf Zugriff falls erforderlich.

Das Basismodul der Innenverwaltung für den elektronischen Datenaustausch im Meldewesen und mit dem Meldewesen (XMeld) übermittelt bei Vornamens- und Personenstandsänderungen alle bisherigen Daten. Auffällig ist hier, dass immer noch Bezug auf das Transsexuellengesetz genommen wird und von „Geschlechtsumwandlung“ gesprochen wird (XMeld Testsuite 25.11a). Es gibt keine „Geschlechtsumwandlung“, nur Änderungen des Personenstandes oder geschlechtsangleichende Maßnahmen.

Im Datensatz für das Meldewesen (DSMeld) sind seit 01.04.2025 drei neue Datenblätter für den bis zu einer Änderung nach SBGG eingetragenen Geschlechtseintrag (0702), für das Datum der Änderung (0703) sowie die zuständige Behörde und das Aktenzeichen (0704) aufgenommen worden sowie die Übermittlung der früheren Vornamen (Datenblätter 0304 und 0305) (dsmeld_20.pdf).

Wir kritisieren dies stark, da die Angaben zur Geschlechtsidentität und des Vornamens einer Person grundsätzlich dem Schutz der Intimsphäre unterliegen und dieser intime Persönlichkeitsbereich prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist.

Der Schutz der geschlechtlichen Identität ist bisher grundrechtlich nicht vollumfänglich gegeben (WD 3 - 3000 - 212/20) und spiegelt sich in immer weiter steigenden Zahlen zur Hasskriminalität gegenüber trans*-, inter*geschlechtlichen und nicht-binären Personen wider.



Deutsche Gesellschaft für
Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Feurigstr. 54
10827 Berlin

Die Datenerfassung und Weitergabe über Vornamens- und Personenstandsänderungen dürfen nur im engen rechtlichen Rahmen erfolgen. Inwiefern das Bundesamt für Steuern oder weitere Stellen hierüber gesondert informiert werden müssen und diese Informationen offenbart werden müssen, ist zumindest fragwürdig.

Selbst wenn die Erfassung und Verarbeitung dieser Daten rechtmäßig ist, muss der Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO) gewahrt bleiben. Die Einführung gleich mehrfacher Datenblätter widerspricht diesem und hebt diese Änderungen in besonderer Weise hervor.

Die Rentenversicherung wird von den Versicherten selbst über eine Änderung in Kenntnis gesetzt, da sich die Sozialversicherungsnummer ändert. Diese ist binärgeschlechtlich kodiert, Personen mit Eintrag divers oder gestrichenem Personenstand werden falsch bei weiblich einsortiert. Eine umfassende Historie der Daten (Vornamen und Geschlechtseintrag) liegt daher bereits vor. Das Bundesamt für Steuern oder eine Zuzugsmeldebehörde muss keine Auskunft über vorherige Geschlechtseinträge und Vornamen haben, nur wenn diese Daten von denen der Wegzugsmeldungsbehörde abweichen, muss die Zuzugsmeldebehörde informiert werden. Hier ist der jeweils amtliche Eintrag maßgeblich. Die Steueridentifikationsnummer ändert sich zudem nicht.

Eine eindeutige Identifikation war bei Änderungen des Geschlechtseintrages und der Vornamen aufgrund Transsexuellengesetz oder PStG45b bisher immer gegeben. Warum nun neue, zusätzliche Datenblätter erforderlich sind, wurde nicht begründet dargestellt. Das Offenbarungsverbot sieht vor, dass alte Vornamen und Geschlechtseinträge nur in gewichtigen Ausnahmen offenbart werden dürfen. Diese Gründe sehen wir bei der Einführung dieser Verordnung nicht gegeben. Daher lehnen wir diesen Entwurf ab.